

Veröffentlicht am: 18.03.2020 um 13:57 Uhr

Führt die Bedrohung zu einer Verständigung?

Coronavirus erreicht den Osnabrücker Schlüsseldienst-Prozess

von Andreas Wenk



Osnabrück. Das Coronavirus macht auch vor der Justiz nicht halt. Virologen predigen zwar Abstand, doch das Virus kann auch für Annäherung sorgen – zumindest im übertragenen Sinn. So geschehen jetzt beim Osnabrücker Mammutprozess um Machenschaften in der Schlüsseldienst-Branche.

Man schrieb den 20. Verhandlungstag, als sich - nach vierstündiger Sitzung in einmal mehr gereizter Atmosphäre - Staatsanwaltschaft und Verteidiger einig wurden, am folgenden Prozesstag keine weiteren Zeugen hören zu wollen. Die Gegenspieler appellierten stattdessen gemeinsam an den Vorsitzenden Richter, die geladenen Zeugen vorerst auszuladen.

Hintergrund war allerdings nicht alleine die Diskussion um die Zumutbarkeit der in diesen Tagen nicht von der Hand zu weisenden gesundheitlichen Risiken für Zeugen, Angeklagte und weitere Prozessbeteiligte. Nachdem inzwischen etwa 90 der rund 180 angeklagten Einzelfälle vor Gericht behandelt worden sind, scheint vielmehr die Einsicht zu wachsen, dass weitere Befragungen kaum noch neue Erkenntnisse bringen werden.

Nachdem die Verteidiger der vier Angeklagten mehrfach dafür plädiert hatten, das Verfahren zu straffen, ist nun offenbar auch die Staatsanwaltschaft bereit, diese Möglichkeit zumindest ins Auge zu fassen. Einzig der Vorsitzende meinte, er könne noch keine Annäherung der Standpunkte feststellen.

Betrug oder Wucher?

Gericht und Staatsanwaltschaft gehen mittlerweile davon aus, dass auch eine Verurteilung der Angeklagten

noz.de <https://www.noz.de/socialmediabar/print/article/201831>
Wegen bandenmäßigen Wuchers in Betracht kommt. In der Anklageschrift ist "nur" von bandenmäßigem Betrug die Rede.

Wie am Rande des Prozesses verlautete, stützt sich dieser Schwenk in der juristischen Einschätzung auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes, dessen Begründung zwar noch immer nicht vorliegt, das sich aber dem Vernehmen nach auf eine durchaus ernst zu nehmende Stellungnahme der Generalbundesanwaltschaft stützt. Demnach lässt es sich - anders als bislang von den meisten Gerichten angenommen - juristisch durchaus als "subjektive Notlage" einstufen, wenn sich ein Mensch ausgesperrt hat und verzweifelt vor seiner verschlossenen Wohnungstür steht. Und wer eine Notlage ausnutzt, um so einen überhöhten Preis kassieren zu können, erfüllt den Tatbestand des Wuchers.

Im Urlaub ausgeraubt

Auch am 20. Verhandlungstag war wieder ein Fall erörtert worden, bei dem das simple Öffnen einer Tür mehr als 1.200 Euro gekostet hatte.

Außerdem berichtete ein anderer Geschädigter aus Osnabrück, dass er auf einer Südafrika-Reise ausgeraubt worden war - inklusive Türschlüssel - und nach seiner Rückkehr nur noch in seine Wohnung gelangen wollte. Er sei in dieser Situation weder Herr seiner Sinne noch auf dem Höhepunkt seiner mentalen Fähigkeiten gewesen und somit war er möglicherweise in einer dieser Notlagen, die der BGH in seinem Urteil gemeint hat.

Für die Anklagebehörde kommt nur eine Gefängnisstrafe in Betracht

Die Staatsanwaltschaft jedenfalls zieht offenbar nicht zuletzt aufgrund einer Vielzahl solcher Schilderungen den Schluss, dass ein Freispruch oder auch eine zur Bewährung aussetzbare Haftstrafe für sie nicht infrage kommt.

Zwar scheint sich auch die Staatsanwaltschaft inzwischen eine Abtrennung der bislang noch nicht vor Gericht behandelten Fälle vorstellen zu können, will sich aber vorbehalten, diese nach dem Urteil noch einmal aufzurollen, sollte ihr das Strafmaß dann doch als zu gering erscheinen. Ein solches „Junktim“ lehnen die Verteidiger aber ab und verlangen stattdessen Rechtssicherheit für ihre Mandanten.

Die Verteidiger aller vier Angeklagten haben mittlerweile - teilweise wiederholt - den Antrag gestellt, ihre Mandanten gegen Meldeauflagen und Sicherheitsleistungen bis zu 10.000 Euro auf freien Fuß zu setzen und das Verfahren zunächst auszusetzen. Teils offen, teils verklausuliert spielte dabei auch das Coronavirus eine Rolle. Untersuchungshaft in überfüllten Justizvollzugsanstalten, Transport unter hygienisch nicht kontrollierbaren Bedingungen und Verhandlungen in einem Saal mit mehr als 30 Personen - das alles stelle ein nicht vertretbares Risiko dar, argumentieren die Advokaten.

Der Hamburger Anwalt Johann Schwenn führte sogar sein eigenes Alter als Argument ins Feld. Mit 72 Jahren gehöre er zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko. Eine Fortsetzung des Prozesses unter der Corona-Bedrohung beeinträchtige deshalb potenziell die freie Verteidigerwahl seines Mandanten. Auch deshalb sei eine Aussetzung des Verfahrens geboten.

Deutlich gab er zu erkennen, dass er von den übrigen Verteidigern erwarte, Mumm zu beweisen und sich seinem Antrag anzuschließen. Doch er blitzte ab: Sein Osnabrücker Kollege Joë Thérond verwahrte sich dagegen, auf diese Art bedrängt zu werden und erklärte, sich ausschließlich an den Interessen seines Mandanten zu orientieren.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.
2 von 3

18.03.2020, 14: